

20. Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Kann ein Aktionär, der sich mit einem Teile seiner Aktien an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt, gleichwohl die Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre, durch welche die Auflösung der Aktiengesellschaft zum Zwecke ihrer Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Liquidation auf Grund einer bestimmten Bilanz beschlossen ist, auf Grund der Aktien, mit denen er sich an der neuen Gesellschaft nicht beteiligt, anfechten?

Gesetz vom 20. April 1892 §§ 78 flg.

I. Civilsenat. Ur. v. ^{18. April}_{6. Mai} 1894 i. S. des Vorstandes und der Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaft Norddeutsche Kartoffelmehlfabrik zu C. (Bekl.) w. R. (Kl.) Rep. I. 13/94.

- I. Landgericht Landsberg a. d. W.
- II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger war mit zehn Aktien an einer Aktiengesellschaft beteiligt. Die Generalversammlung der Aktionäre beschloß am 23. Juni 1892, unter Genehmigung einer Bilanz für den 1. Oktober 1891, daß die Aktiengesellschaft zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufzulösen sei, daß Aktiva und Passiva vom 1. Oktober 1891 ab auf die neue Gesellschaft übergehen, alle Aktionäre aber den Gewinn des Geschäftsjahres vom 1. Oktober 1891 bis 30. September 1892 ausgezahlt erhalten sollten. Der Kläger erhob gegen die Genehmigung der Bilanz und die damit zusammenhängenden weiteren Beschlüsse Widerspruch, trat aber der an demselben Tage begründeten, demnächst in das Handelsregister eingetragenen neuen Gesellschaft mit fünf Aktien bei. Er ist sodann gegen die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der aufgelösten Aktiengesellschaft mit dem Antrage klagbar geworden, die Beschlüsse, betreffend die Auflösung der Aktiengesellschaft und Umwandlung derselben, die Genehmigung der Bilanz und die Gewinnverteilung für ungültig zu erklären, weil eine Bilanz für den 1. Oktober 1891 nicht habe zum Grunde gelegt werden dürfen, sondern eine wahre Liquidationsbilanz, die einen viermal größeren Wert des Vermögens der Aktiengesellschaft ergeben haben würde. Der erste Richter erkannte auf

Ungültigkeit nur des Beschlusses, betreffend die Genehmigung der Bilanz, während der Berufungsrichter auf die Berufung beider Teile sämtliche Beschlüsse für ungültig erklärte, nachdem er den Antrag der Beklagten auf Aussetzung des Verfahrens abgelehnt hatte.

Auf die Revision der Beklagten ist die Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„1. Dem Antrage auf Aussetzung des Verfahrens, der mit Rücksicht auf die Beendigung der Amtsdauer des Vorstandes C. W. bereits in der Berufungsinstanz gestellt worden ist, konnte auch in dieser Instanz keine Folge gegeben werden. Die Beklagten fungieren zwar im gegenwärtigen Prozesse als gesetzliche Vertreter der nach Auffassung des Klägers zu Unrecht aufgelösten Aktiengesellschaft. Diese ihre Eigenschaft ist aber nach Lage der Sache durch den Ablauf ihrer Amtsdauer nicht ohne weiteres in Wegfall gekommen. Die Beklagten stehen auf dem Standpunkte, daß die Umwandlung der Aktiengesellschaft in die Gesellschaft mit beschränkter Haftung rechtsgültig ist; sie haben es infolgedessen bisher unterlassen, eine Generalversammlung der Aktionäre behufs Neuwahl des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen, auch nicht zu erkennen gegeben, daß sie hierzu bereit seien. Ebenföwenig sind aus dem Kreise der Aktionäre Schritte in dieser Richtung unternommen. Der Kläger, dessen Aktien nicht den zehnten Teil des Grundkapitales darstellen, ist nicht in der Lage, die Einberufung zu erzwingen. Unter diesen Umständen muß in Bezug auf die Stellung der Beklagten der status quo, wie er bei Erhebung der gegenwärtigen Klage bestand, als fortdauernd betrachtet werden; die Beklagten sind trotz des Ablaufes ihrer Amtsdauer thatsächlich in ihren Ämtern verblieben, da weder von ihnen selbst, noch von der Aktiengesellschaft eine Änderung herbeigeführt ist. Zu einer Anwendung der §§ 219. 223 C.P.D. liegt demnach keine Veranlassung vor.

2. Die Befugnis des Klägers zur Anfechtung der fraglichen Generalversammlungsbeschlüsse ist dadurch ausgeschlossen, daß der Kläger sich mit fünf Aktien an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt hat. Das Berufungsgericht hält den hierauf bezüglichen Einwand der Beklagten nicht für durchgreifend, weil Kläger erst, nachdem die Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

gegen seinen Widerspruch beschlossen war, sich, wie er nicht anders konnte, vorläufig diesem Mehrheitsbeschlusse gefügt habe; er habe vorläufig mit diesem Beschlusse als mit einer vollendeten Thatfache rechnen müssen und würde nach der Auffassung des Berufungsgerichtes seinen Rechten nichts vergeben haben, wenn er unter dem Drucke dieser Verhältnisse mit seinem ganzen Aktienbesitze der neuen Gesellschaft beigetreten wäre und versucht hätte, dieselbe auf alle Fälle seinen Wünschen entsprechend zu gestalten. Das Berufungsgericht erachtet es aber auch für zulässig, daß Kläger jetzt nur mit fünf Aktien die Anfechtung betreiben zu wollen erkläre, da gesetzlich jede Aktie ein selbständiges Recht begründe, welches durch Abstimmung und eventuell durch Anfechtung geltend gemacht werden könne.

Diesen Ermägungen ist nicht zuzustimmen.

Das Gesetz vom 20. April 1892 kennt keine bloß vorläufige Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Wer den Vertrag über Errichtung einer solchen Gesellschaft unter Übernahme eines oder mehrerer Stammanteile unterzeichnet, erkennt damit den Gesellschaftsvertrag und folglich auch die Errichtung der Gesellschaft selbst als rechtsbeständig und für sich verbindlich an. Vorbehalte und Einschränkungen, die der Beitrittserklärung beigelegt werden, entkräften dieselbe; ein in der Beteiligungserklärung nicht zum Ausdruck gebrachter Vorbehalt ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Dies ergibt sich aus den auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung analog anzuwendenden Grundsätzen des Aktienrechtes. Es folgt hieraus aber ferner, daß der vom Berufungsrichter verneinte Widerspruch in dem Verhalten des Klägers allerdings vorhanden ist. Der Kläger bekämpft mit seinem Antrage, die von der Generalversammlung der Aktionäre gefaßten Beschlüsse für ungültig zu erklären, zugleich den Rechtsbestand der von ihm selbst unbedingt und vorbehaltlos anerkannten neuen Gesellschaft.

Hiergegen könnte geltend gemacht werden: es sei zu unterscheiden zwischen den Erklärungen, die Kläger in der Generalversammlung der Aktionäre abgegeben hat, und der bei Errichtung der neuen Gesellschaft von ihm abgegebenen Erklärung. Die im vorliegenden Prozesse beklagte Aktiengesellschaft könne aus letzterer Erklärung einen Einwand nicht herleiten, da dieselbe nicht ihr gegenüber abgegeben sei. Dieser Einwurf würde indes nicht stichhaltig sein. Auflösung

der alten und Errichtung der neuen Gesellschaft sind im vorliegenden Falle zwei Akte eines einheitlichen Rechtsgeschäftes: der Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Kläger hat sich an letzterer Gesellschaft in seiner Eigenschaft als Aktionär der aufgelösten Aktiengesellschaft beteiligt; er hat in betreff der Aktien, mit denen er der neuen Gesellschaft beigetreten ist, seine Aktienrechte in die neue Gesellschaft eingeworfen und hat dafür Anteile am Stammkapitale der letzteren erhalten. Es ist daher kein Einwand aus dem Rechte eines Dritten, wenn die Beklagten geltend machen, daß die Beteiligung des Klägers an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unvereinbar sei mit der gegenwärtig erhobenen Anfechtungsklage.

Unterstellt man mit dem Berufungsgerichte, daß der Kläger mit seinem gesamten Aktienbesitze der neuen Gesellschaft beigetreten wäre, so würde ihm die Befugnis zur Anfechtung der fraglichen Generalversammlungsbeschlüsse auch deswegen zu verlagern sein, weil er sich in diesem Falle aller seiner Aktienrechte zu Gunsten der neuen Gesellschaft entäußert hätte, also trotz der von ihm bewirkten Hinterlegung des Aktienscheines überhaupt nicht mehr Aktionär sein würde. Fraglich kann hiernach nur sein, ob Kläger sich dadurch, daß er der neuen Gesellschaft nur mit fünf Aktien beigetreten ist, das Anfechtungsrecht hinsichtlich der ihm verbleibenden fünf Aktien gewahrt hat. Auch dies ist aber zu verneinen. Anfechtungskläger ist der Aktionär in Person, nicht die einzelne Aktie, für welche das Stimmrecht in der Generalversammlung ausgeübt, bezw. Protest erhoben ist. Das Anerkenntnis der Umwandlung, welches aus der Beteiligung des Klägers an der neuen Gesellschaft zu entnehmen ist, steht daher der Anfechtungsklage auch bezüglich der Aktien entgegen, mit denen der Beitritt nicht erfolgt ist.

Vorstehendes Ergebnis wird nicht dadurch bedenklich, daß dasselbe dem Beitritte des Klägers zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine offenbar von ihm selbst nicht beabsichtigte Bedeutung beilegt. Offenbar war es nicht die Absicht des Klägers, sich der Befugnis zur Anfechtung der von der Generalversammlung der Aktionäre gefaßten Beschlüsse zu begeben; er war vielmehr der Ansicht, daß er in dieser Hinsicht für die ihm verbleibenden fünf Aktien freie Hand behalte. Kläger hat sich indes hierbei in einem Rechtsirrtume über die Folgen

seiner Erklärung befunden. Gewollt war von ihm die Erklärung, daß er sich an der neuen Gesellschaft mit fünf Aktien beteilige; diese Erklärung ist in rechtsbeständiger Weise von ihm abgegeben. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen, namentlich die Konsequenz, daß hierdurch sein Protest gegen die Generalversammlungsbeschlüsse unwirksam geworden ist, sind unabhängig von seinem Willen und treten von Rechts wegen ein.

Auf die übrigen Streitpunkte ist hiernach nicht einzugehen. Es war vielmehr aus den dargelegten Gründen unter Aufhebung des angefochtenen Urtheiles auf Abweisung der Klage zu erkennen.“ . . .